«Es ist jedoch wünschenswert, dass diese Hinterlegung umfassend genutzt wird, denn sie bietet den Parteien zahlreiche Garantien, und daher regeln die Artikel 29 ff. [des Entwurfs] gerade diese Möglichkeit» (ebenda).

Es ist also möglich, dass ein Richter keine Hinterlegung anordnet, wenn er dies als überflüssig erachtet, weil es sich um eine «kleine, geläufige Begutachtung» handelt (ebenda, S. 47).

B.9.2. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sowie des Zwecks der Hinterlegung eines Vorschusses, der in B.4 in Erinnerung gerufen wurde, ist davon auszugehen, dass die Fälle, in denen der Richter keinen zu hinterlegenden Vorschuss festlegt, auf Begutachtungen begrenzt sein werden, deren Kosten, Schwierigkeit und Dauer angesichts der Praxis nur gering sein können.

Im Übrigen kann ein Sachverständiger, für den kein Vorschuss vorgesehen wurde, dessen Begutachtung sich aber als umfangreicher als erwartet erweist, später beim Richter die Hinterlegung eines Vorschusses und gegebenenfalls dessen Freigabe gemäß Artikel 988 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, beantragen.

Es besteht somit kein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Gerichtsexperten, die keinen Vorschuss erhalten würden, und den anderen selbständig Erwerbstätigen, die im Klagegrund erwähnt sind.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.11. Im zweiten Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitet ist, vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, dass Artikel 509quater des Strafgesetzbuches, indem er mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von zweihundert Euro bis fünfzehnhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafen den Sachverständigen bestrafe, der wisse, dass eine direkte Zahlung nicht erlaubt sei, sie dennoch von einer Verfahrenspartei entgegennehme, eine offensichtlich unverhältnismäßige Sanktion im Vergleich zur Zielsetzung vorsehe.

B.12. Der Gesetzgeber kann Verstöße gegen die von ihm auferlegten Verpflichtungen mit strafrechtlichen Sanktionen verbinden.

Wie in den in B.5.2 zitierten Vorarbeiten dargelegt wurde, bezweckt die durch Artikel 509quater des Strafgesetzbuches eingeführte Sanktion, die Effizienz des durch Artikel 987 des Gerichtsgesetzbuches eingeführten Systems zu gewährleisten.

Diese spezifische Weise der Hinterlegung eines Vorschusses und der Freigabe desselben dient dazu, die für die Funktion des Gerichtsexperten unerlässliche Unparteilichkeit zu gewährleisten. Es ist nicht unverhältnismäßig, diese spezifische Zahlungsweise zwingend vorzuschreiben, indem ein Sachverständiger, der weiß, dass eine direkte Zahlung nicht erlaubt ist, sie dennoch von einer Verfahrenspartei entgegennimmt, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von zweihundert Euro bis fünfzehnhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft wird.

Der Umstand, dass die Verpflichtung zur Hinterlegung eines Vorschusses vorher nicht strafrechtlich geahndet wurde - da der ehemalige Artikel 990 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nur eine Rückgabeverpflichtung vorsah -, erlaubt nicht die Schlussfolgerung, dass die durch Artikel 509quater des Strafgesetzbuches eingeführte strafrechtliche Sanktion unverhältnismäßig wäre, die gerade dazu dient, zur Einhaltung einer Verpflichtung zu veranlassen, die vorher in Ermangelung einer wirksamen Sanktion nicht eingehalten wurde.

Im vorliegenden Fall geht es nämlich darum, die von einem Sachverständigen absichtlich begangene Missachtung des Verbots, von einer Verfahrenspartei eine direkte Zahlung entgegenzunehmen, zu ahnden, während dieses grundsätzliche Verbot nicht für andere Berufe gilt, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen und folglich nicht bestraft werden können.

B.13. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 2009.

Der Kanzler, Der Vorsitzende, P.-Y. Dutilleux. M. Melchior.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 858

[C - 2009/00122]

7 AOUT 1987. — Loi coordonnée sur les hôpitaux Traduction allemande de dispositions modificatives de l'année 2007

Les textes figurant respectivement aux annexes $1^{\rm re}$ à 3 constituent la traduction en langue allemande :

— du titre IX, chapitre II de la loi du 1^{er} mars 2007 portant des dispositions diverses (III) (*Moniteur belge* du 14 mars 2007);

— de l'arrêté royal du 19 mars 2007 en application de l'article 46 de la loi portant dispositions diverses en matière de santé (*Moniteur belge* du 22 mars 2007);

— de la loi du 4 juin 2007 modifiant la législation en vue de promouvoir la mobilité des patients (*Moniteur belge* du 25 juillet 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 858

[C - 2009/00122]

7 AUGUSTUS 1987. — Gecoördineerde wet op de ziekenhuizen Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen van het jaar 2007

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van titel IX, hoofdstuk II van de wet van 1 maart 2007 houdende diverse bepalingen (III) (*Belgisch Staatsblad* van 14 maart 2007);

— van het koninklijk besluit van 19 maart 2007 in uitvoering van artikel 46 van de wet houdende diverse bepalingen betreffende gezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 22 maart 2007);

— van de wet van 4 juni 2007 tot wijziging van de wetgeving met het oog op de bevordering van de patiëntenmobiliteit (*Belgisch Staatsblad* van 25 juli 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

4. JUNI 2007 — Gesetz zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Förderung der Mobilität der Patienten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — Abänderungen des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser

- Art. 2 Artikel 87 Absatz 1 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Januar 2002 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2005, wird wie folgt ergänzt:
- «Der Finanzmittelhaushalt trägt nur der Krankenhauspflege Rechnung, die Anlass gibt zu einer Beteiligung in Anwendung von Artikel 100, mit Ausnahme der Krankenhauspflege, die entschädigt wird im Rahmen der Europäischen Verordnung über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.»
 - Art. 3 Artikel 104ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Januar 2002, wird wie folgt ersetzt:
- «Art. 104ter § 1 Für Patienten, die nicht an einen Versicherungsträger wie erwähnt in Artikel 104bis Absatz 1 gebunden sind, deren Krankenhauspflege jedoch Anlass gibt zu einer Beteiligung in Anwendung von Artikel 100, kann der König unter den von Ihm bestimmten Bedingungen und nach den von Ihm festgelegten Regeln einen Preis pro Tätigkeitsparameter auf der Grundlage des Finanzmittelhaushalts festlegen.

Ungeachtet jeglicher anderslautenden Klauseln ist der Preis, der fakturiert werden darf, der vom König gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 festgelegte Preis.

§ 2 - Für Patienten, die nicht an einen Versicherungsträger wie erwähnt in Artikel 104bis Absatz 1 gebunden sind und deren Krankenhauspflege keinen Anlass gibt zu einer Beteiligung in Anwendung von Artikel 100, kann der König die Berechnungsweise des Preises pro Tätigkeitsparameter festlegen, der den wirklich eingegangenen Kosten entspricht.»

KAPITEL III — Beobachtungsstelle für Patientenmobilität

- **Art. 4 -** § 1 Beim Allgemeinen Rat des LIKIV wird eine Beobachtungsstelle für Patientenmobilität, nachstehend «Beobachtungsstelle» genannt, eingerichtet.
 - § 2 Die Beobachtungsstelle hat folgende Aufträge:
- 1. die Daten zu sammeln in Bezug auf die Mobilität der Patienten, genauer gesagt die Anzahl Patienten, die nicht an einen belgischen Versicherungsträger gebunden sind und in belgischen Krankenhäusern behandelt werden, die Behandlung, die sie dort erhalten, sowie ihr Herkunftsland,
- 2. ständig die Daten zu sammeln in Bezug auf die Wartezeiten für die Behandlung der Patienten, die an einen belgischen Versicherungsträger gebunden sind,
 - 3. Abkommen mit ausländischen Pflegeversicherern zu vereinfachen, auszuhandeln und zu begleiten,
- 4. die notwendige Expertise zur Festlegung der Preise, die von den Krankenhäusern auf dem ausländischen Markt angeboten werden, auszuarbeiten und anzubieten,
- 5. die Regierung zu beraten, was die Ausweitung der Infrastruktur, die Planungspolitik und den Zustrom von Ärzten, heilhilfsberuflichem Personal und Pflegepersonal im Verhältnis zu der Anzahl Behandlungen von Patienten, die nicht an einen belgischen Versicherungsträger gebunden sind, betrifft.

Der König kann die unter Nummer 1 und 2 erwähnten Daten, die die Beobachtungsstelle sammeln muss, ausweiten.

Die Beobachtungsstelle teilt den zuständigen Behörden, die mit der Grundlagengesetzgebung oder mit der Anwendung der Zulassungsnormen in Sachen Pflegeerbringung innerhalb und außerhalb der Pflegeeinrichtungen beauftragt sind, periodisch die unter Nummer 1 und 2 erwähnten Daten mit.

Die Beobachtungsstelle teilt den zuständigen Behörden alle problematischen Situationen in Zusammenhang mit der Patientenmobilität mit und formuliert gegebenenfalls die notwendigen Empfehlungen.

- § 3 Die Krankenhäuser teilen der Beobachtungsstelle die in § 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Daten mit.
- $\S\,4$ Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bezuschussung der Beobachtungsstelle sowie die Vertretung der Gemeinschaften fest.
- \S 5 Die Beobachtungsstelle übermittelt der Regierung und den Föderalen Gesetzgebenden Kammern jährlich vor dem 1. April einen Jahresbericht.
- § 6 Der König legt die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung von Artikel 86 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser fest, was die Aktivitäten der Krankenhäuser betrifft für Patienten, deren Krankenhausaufenthalt nicht Anlass gibt zu einer in Artikel 100 des vorgenannten Gesetzes über die Krankenhäuser erwähnten Beteiligung.

Für die Anwendung von Absatz 1 kann der König insbesondere in der Bemühung um Transparenz in Sachen Patientenmobilität spezifische Bedingungen und Modalitäten festlegen, die mit den in Absatz 1 erwähnten Aktivitäten in Zusammenhang stehen.

Er legt auch die Bedingungen und Modalitäten für die Mitteilung der im vorliegenden Paragraphen erwähnten registrierten Daten durch den für die Volksgesundheit zuständigen Minister an die Beobachtungsstelle fest.

- Art. 5 Die Beobachtungsstelle setzt sich zusammen aus:
- 1. fünf Mitgliedern, die die repräsentativen Organisationen der Arbeitgeber und die repräsentativen Organisationen der Selbständigen vertreten,
 - 2. fünf Mitgliedern, die die repräsentativen Organisationen der Arbeitnehmer vertreten,

- 3. fünf Mitgliedern, die die Versicherungsträger vertreten,
- 4. fünf Mitgliedern, die die Pflegeerbringer vertreten, von denen drei Verwalter einer Pflegeanstalt und zwei Vertreter der Ärzte sind,
- 5. einem Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,
- 6. einem Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit und Öffentliche Einrichtungen für Soziale Sicherheit.
 - 7. einem Vertreter des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung,
 - 8. einem Vertreter der Regional- oder Gemeinschaftsminister, die für die Volksgesundheit zuständig sind.

Der Präsident wird unter den Mitgliedern der Beobachtungsstelle bestimmt.

KAPITEL IV — Inkrafttreten

Art. 6 - Vorliegendes Gesetz tritt an einem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2008 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Juni 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten R. DEMOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 859

[C - 2009/00127]

4 DECEMBRE 2006. — Loi relative à l'utilisation de l'infrastructure ferroviaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 décembre 2006 relative à l'utilisation de l'infrastructure ferroviaire (*Moniteur belge* du 23 janvier 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 859

[C - 2009/00127]

4 DECEMBER 2006. — Wet betreffende het gebruik van de spoorweginfrastructuur. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 december 2006 betreffende het gebruik van de spoorweginfrastructuur (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 859

[C - 2009/00127]

4. DEZEMBER 2006 — Gesetz über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

4. DEZEMBER 2006 — Gesetz über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, abgeändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 und durch die Richtlinie 2004/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, die Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, abgeändert durch die Richtlinie 2001/13/EG des Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 und durch die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, und die Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung, abgeändert durch die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, in belgisches Recht um.